

Praxisblick auf die trägerübergreifende Zusammenarbeit...

...aus dem Blickwinkel der BA



Rückschau auf die Ziele des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)...



Trägerübergreifende Zusammenarbeit soll „Leistungen wie aus einer Hand“ ermöglichen (hier aus dem Blickwinkel Teilhabe am Arbeitsleben)...

BTHG:
gegliedertes
Reha-System als
Herausforderung

Ziel:
Bessere
Zusammenarbeit der
Reha-Träger

Lösungsansätze:
- rehapro
- Ansprechstellen
- Stärkung BAR
...

Leistungen zur Teilhabe im gegliederten System...

- Leistungen zur med. Rehabilitation (LMR)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)
- Unterhaltsichernde und ergänzende Leistungen
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (LTB)
- Leistungen zur sozialen Teilhabe (LST)

Herausforderungen für die BA...

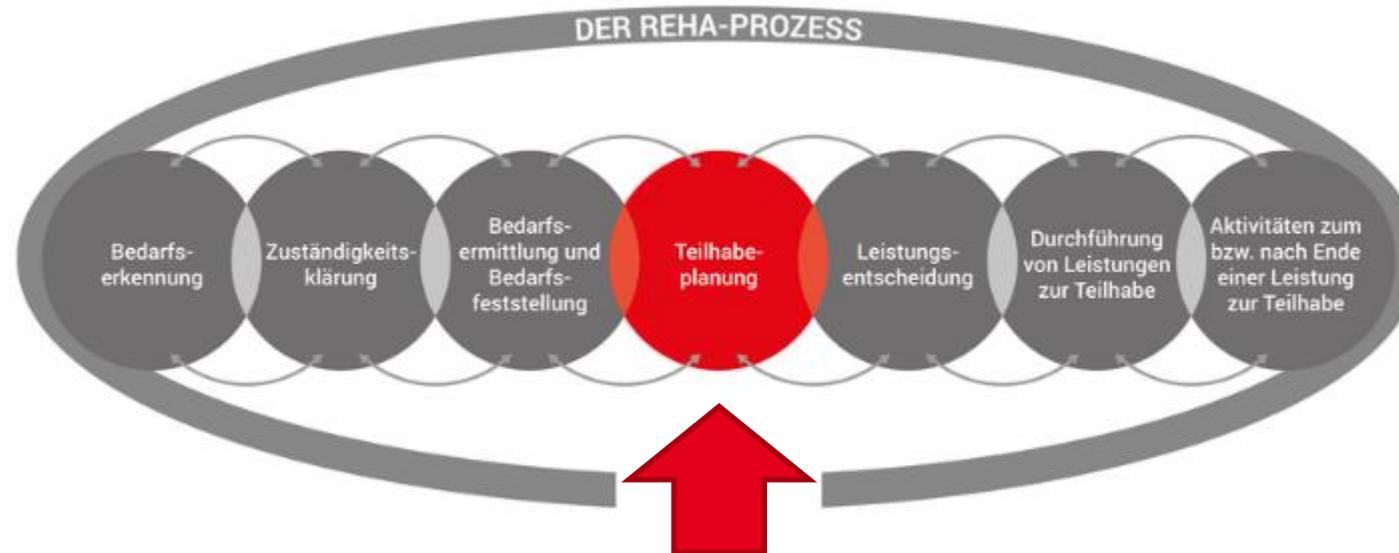
- Frühzeitigere Einbindung b. erwartetem LTA-Bedarf
- Klärung versicherungsrechtlicher Voraussetzungen
- Was gehört alles zu LTA (Annex: heilpäd. Leistungen)
- Abgrenzung LTA zu LTB (schulische Ausbildung, Studium)
- Abgrenzung LTA zu LST (Hilfe zum Wohnen)

Konkrete Lösungen, z.B. in BW...

- Beratung für psych. Kranke ausbauen (rehapro)
- Implementierung IT-Lösungen (S/MIME)
- } BA-Initiative für verbesserte Zusammenarbeit:
- } Verfahrensabsprachen treffen,
- } Orientierungshilfen entwickeln...

Die Rolle der Leistungserbringer für die gemeinsame Teilhabeplanung wird noch nicht von allen aktiv gelebt...

- Idealbild der Zusammenarbeit:



Vielfach klappt es gut, aber noch nicht immer...

- Global-Antrag: die Bedarfsermittlung fokussiert sich oft nur auf das eigene Leistungsgesetz...
- „wie aus einer Hand“: Beteiligungen erfolgen noch nicht durchgängig; eher genutzt sind die Weiterleitung an den Träger, der vermeintlich vorrangig verpflichtet ist, ...
- Teilhabeplanung/-konferenzen: TPK werden eher selten genutzt bzw. weitere Träger nehmen nicht teil,...
- Trägerübergreifende Entscheidung und Leistungserbringung: bleibt hinter den Erwartungen zurück, vergl. Teilhabeverfahrensbericht
- Lebenslagen-übergreifende Unterstützungen werden noch nicht immer aktiv angegangen,...

Wir haben uns in Baden-Württemberg gemeinsam auf den Weg gemacht...

Dafür halten wir Kontakt und informieren u.a. gegenseitig über entsprechende (Beratungs-) Angebote:



Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe:

<https://www.ansprechstellen.de>

Die **Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe** vermitteln **barrierefreie Informationsangebote für Leistungsberechtigte, ArbeitgeberInnen durch Rehabilitationsträger.**



Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber

<https://www.bih.de/integrationsaemter/aufgaben-und-leistungen/einheitliche-ansprechstellen/>

Beratungsstellen für einen inklusiven Arbeitsmarkt

Eine Anlaufstelle für alle Arbeitgeber-Anliegen

Beratung für Arbeitgeber, die Menschen mit einer Schwerbehinderung beschäftigen möchten.



Menschen mit Behinderungen - Beratungsangebote der Bundesagentur für Arbeit

<https://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen>

Beratungsstellen für die Berufliche Rehabilitation und Teilhabe finden Sie in jeder Arbeitsagentur

Das Teilhabestärkungsgesetz (im Nachgang zum BTHG) stärkt ergänzend die trägerübergreifende Zusammenarbeit für Rehabilitanden im Rechtskreis SGB II ...

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Was galt bisher:

Beteiligung JC am Teilhabeplanverfahren war möglich (**optional**)

Umfassendes Leistungsverbot:

- Portfolio der Eingliederungsleistungen (EGL) nach SGB II durfte nicht genutzt werden
- Ausschließlich die Leistungen der Reha-Träger kamen in Betracht

Was gilt weiterhin:

Vorrangigkeit von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) → Nachrang von Eingliederungsleistungen des JC gemäß § 22 Absatz 2 SGB III

Ermessen: Arbeitsmarktdienstleistungen der JC sind Ermessensleistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel regional unterschiedlich geleistet werden können. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Leistung.



Änderungen, die zum 01.01.2022 in Kraft treten:

Beteiligung JC am Teilhabeplanverfahren des Reha-Trägers ist nun **verpflichtend**: Teilnahme an Teilhabeplankonferenzen, SGB II-Leistungen werden in den Teilhabeplan aufgenommen

→ Ziel: Sinnvolle Verzahnung von LTA und EGL

Öffnung der Eingliederungsleistungen nach §§ 16a ff. SGB II; ausgenommen:

- § 16c SGB II (Eingliederung von Selbständigen)
- § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen)

Öffnung der vermittlungunterstützenden Leistungen nach §§ 44, 45 SGB III:

- Vermittlungsbudget sowie Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können auch durch AA / JC neben dem zuständigen Reha-Träger erbracht werden
- Damit sollen rechtssichere, schnelle und pragmatische Entscheidungen ermöglicht werden, insbesondere bei der Anbahnung oder Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses.
- **Künftig: Doppelzuständigkeit**

Zu beachten:

Bei Leistungen nach §§ 44, 45 SGB III gilt folgende Zuständigkeit:

- Planbar = Reha-Träger
- Nicht-planbar und *ad hoc* benötigt = JC

Dafür haben wir uns trägerübergreifend vernetzt...

Regionenkarte

Kontaktdaten in Baden-Württemberg

für die Zusammenarbeit im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Auf der Regionenkarte finden Sie per Mouseover die Kontaktdaten der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Agentur für Arbeit, des Jobcenters und der Deutschen Rentenversicherung. Die Informationen sind zusätzlich in der Excel-Tabelle ab Seite 2 enthalten.



...durch...

- Regionale Netzwerkkonferenzen,
- Regelmäßige Austausche auf Landesebene
- die Zusammenarbeit vor Ort
- ...

Die Übertragung der Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) sowie der Rehabilitation aus den Jobcentern in die Arbeitsagenturen fokussiert Expertise für die Anspruchsberechtigten...

(Siehe [Haushaltsfinanzierungsgesetz](#))

...im Rahmen der Neuregelung werden kundenfreundliche Prozesse für die Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und Arbeitsagenturen gestaltet...



Der/die Kund:in hat...

Das JC identifiziert...

Die AA bzw. OS führt...

Abstimmungen erfolgen...

Zum Ende der Maßnahme ist...

FbW



...einen **Bedarf für berufliche Weiterbildung**.

Prämisse:
Neuer Prozess

...einen **Weiterbildungsbedarf** und übergibt den/die Kund:in ggf. mit einer fachlichen Einschätzung zur weiteren **Beratung an die AA**.

...die **Weiterbildungsberatung** durch, prüft die Zugangsvoraussetzungen und bewilligt und finanziert die FbW-Maßnahme.¹

...bei Bedarf (z. B. Gefährdung **Maßnahmeziel**) **zwischen AA und JC zeitnah, transparent und verlässlich** für alle Beteiligten.

...das **JC** wieder für das **Absolventenmanagement** und die **Vermittlung in Arbeit** zuständig.

Reha



...einen **potentiellen Reha-Bedarf**.

Prämisse:
Angepasster Prozess

...einen potentiellen **Rehabilitationsbedarf** und übergibt den/die Kund:in wie bisher zur **Zuständigkeitsklärung und Bedarfsermittlung an Reha-Berater:innen in der AA**.

...die **Reha-Bedarfsermittlung** durch, berät nun zu **allen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)** und bewilligt und finanziert alle dazugehörigen Maßnahmen.

...im Rahmen der **Teilhabeplanung zwischen AA, JC und der/dem Kund:in regelmäßig, transparent und verlässlich** für alle Beteiligten.

...das **JC** auch weiterhin **gemeinsam mit der AA** für das Absolventenmanagement zuständig und bleibt verantwortlich für die **Vermittlung in Arbeit**.

Alle Kund:innen verbleiben durchgängig in der **Integrationsverantwortung der JC** und werden dort ganzheitlich betreut.

Basierend auf der gesetzlichen Entscheidung werden Rehabilitand:innen ab dem 01.01.2025 vor allem durch die Agenturen gefördert...



Die Bundesregierung hat die Übertragung von **Förderungen für Rehabilitand:innen (Reha) der BA** aus dem **SGB II** in das **SGB III** zum **01.01.2025** beschlossen



Die gesetzliche Grundlage wurde im Rahmen des **Haus-haltsfinanzierungs-gesetzes** geschaffen



Die folgenden **Leistungen** werden zukünftig durch die **Agenturen gefördert:**

Allgemeine Leistungen zur Teilhabe

- Förderungen aus dem Vermittlungsbudget
- Mobilitätzuschuss (Einführung mit Ausbildungsgarantie ab 2024)
- Maßnahmen zur Aktivierung und berufliche Eingliederung
- Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen
- Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen
- Einstiegsqualifizierung
- Außerbetriebliche Berufsausbildung
- Assistierte Ausbildung
- Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen
- Zuschuss für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Eingliederungszuschuss
- Berufsorientierungspraktikum BOP (Einführung mit Ausbildungsgarantie ab 2024)

Besondere Leistungen zur Teilhabe

- Besondere Maßnahmen zur Weiterbildung (InRAM / bbUREha; Weiterbildungsmaßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, z.B. BTZ, BFW)

! **SGB II-spezifische Leistungen nach §§ 16a ff SGB II sowie ergänzende Leistungen nach §§ 44, 45 SGB III können die Jobcenter – nach Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger im Teilhabeplan - leisten.**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !



Kontaktdaten für Ihre Rückfragen...

Angelika Kvaic

Berufseinstieg/Reha

Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Baden-Württemberg

Hölderlinstr. 36

70174 Stuttgart

E-Mail:

Baden-Wuerttemberg.Rehabilitation2@arbeitsagentur.de

Internet: www.arbeitsagentur.de

